ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES DOCUMENTS "COM"

COM (76)687

Vol. 1976/0205

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlusssachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(76) 687 endg.

Brüssel, den 16. Dezember 1976

Vorschlag einer

VERORDNUNG DES RATES

zur Aufrechterhaltung der Genehmigungspflicht für die Einfuhr von Rohrformstücken, Rohrverschlußstücken und Rohrverbindungsstücken aus Temperguß mit Ursprung in Taiwan nach Italien

---

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

Begründung

Durch Verordnung (EWG) Nr. 162/76 (1) hatte die Kommission die Einfuhr von Rohrformstücken, Rohrverschlusstücken und Rohrverbindungsstücken aus Temperguss mit Ursprung in Taiwan einer Genehmigungspflicht unterworfen. Diese Regelung, die durch Verordnung (EWG) Nr. 476/76 (2) des Rates bestätigt und durch Verordnung (EWG)Nr. 1552/76 (3) verlängert wurde, läuft am 31. Dezember 1976 aus.

Die italienischen Behörden haben gebeten, diese Massnahme ein weiteres Mal zu verlängern. Sie haben zur Begründung dieses Antrages darauf hingewiesen, dass die Krise dieses Sektors der italienischen Industrie andauert. Diese Krisenlage spiegelt sich insbesondere in einem Anstieg der Einfuhren von 3.654 Tonnen im ersten Halbjahr 1975 auf 4.543 Tonnen im selben Zeitraum des Jahres 1976 wieder. Dies entspricht einem Anstieg von 24% zu einem Zeitpunkt,wo die Bauindustrie, Hauptabnehmer der fraglichen Waren, sich in einer Rezessionsphase befindet. Würde deshalb das gegenwärtige Genehmigungssystem nicht aufrechterhalten, würden die Einfuhren aus Taiwan, die zu Preisen getätigt werden, die weit unter den italienischen Preisen liegen, den italienischen Erzeugern schweren Schaden zufügen.

Unter diesen Umständen schlägt die Kommission dem Rat vor :

- die Genehmigungspflicht für die Einfuhr nach Italien von Rohrformstücken, Rohrverschlusstücken und Rohrverbindungsstücken aus Temperguss mit Ursprung in Taiwan bis zum 31.12.1977 zu verlängern.

(1) ABl. Nr. L 18 vom 27.1.1976, S. 13
(2) ABl. Nr. L 56 vom 4.3.1976, S. 1
(3) ABl. Nr. L 172 vom 1.7.1976, S.1

Vorschlag einer

VERORDNUNG DES RATES

zur Aufrechterhaltung der Genehmigungspflicht für die Einfuhr von Rohrformstücken, Rohrverschlußstücken und Rohrverbindungsstücken aus Temperguß mit Ursprung in Taiwan nach Italien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr 1439/74 des Rates betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung (1), insbesondere auf Artikel 13,

nach Konsultation des in Artikel 5 dieser Verordnung vorgesehenen beratenden Ausschusses,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch Verordnung (EWG) Nr 162/76 (2) hat die Kommission eine Genehmigungspflicht für die Einfuhr nach Italien von Rohrformstücken, Rohrverschlusstücken und Rohrverbindungsstücken aus Temperguss mit Ursprung in Taiwan eingeführt;

Durch Verordnungen (EWG)Nr 476/76(3) und (EWG)Nr 1552/76 (4) hat der Rat die Aufrechterhaltung dieser Regelung bis zum 31.12.1976 beschlossen;

Seit Einführung dieser Massnahmen wird die Marktentwicklung für diese Waren in Italien weiterhin durch einen Rückgang des Verbrauchs gekennzeichnet.

Die Einfuhren aus Taiwan erfolgen weiterhin zu Preisen, die erheblich unter denen der italienischen Erzeuger liegen. Aus dem betrachtlichen Anstieg der Gesamteinfuhr ergibt sich, dass den gemeinschaftlichen Erzeugern in Italien eine schwerwiegende Schädigung zugefügt würde, wenn die von der Gemeinschaft ergriffenen Massnahmen nicht verlängert würden.

Die Gründe, die die Einführung der Genehmigungspflicht für die Einfuhr nach Italien von Rohrformstücken, Rohrverschlusstücken und Rohrverbindungsstücken aus Temperguss mit Ursprung in Taiwan gerechtfertigt haben, sind also fernerhin gültig. Deshalb ist es angebracht, sie bis zum 31. Dezember 1977 aufrecht zu halten -

(1) ABl. Nr L 159 vom 15.6.1974, S. 1
(2) ABl. Nr L 18 vom 27.1.1976, S. 13
(39 ABl. Nr L 56 vom 4.3.1976, S. 1
(4) ABl. Nr L 172 vom 1.7.1976, S. 1

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Einziger Artikel

Die Genehmigungspflicht für die Einfuhr nach Italien von Rohrformstücken, Rohrverschlusstücken und Rohrverbindungsstücken aus Temperguss mit Ursprung in Taiwan, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 162/76 eingeführt und durch die Verordnung (EWG) Nr. 1552/76 verlängert wurde, gilt weiterhin bis zum 31. Dezember 1977.
Die Gesamtmenge der Waren, für die innerhalb dez Zeitraums vom 1. Januar 1977 bis zum 31. Dezember 1977 Einfuhrgenehmigungen erteilt werden, darf 1.640 To nicht übersteigen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates
Der Präsident